

## Fluchthelfer nach dem Mauerbau Grenzgänger im deutsch-deutschen Beziehungsgeflecht

Marion Detjen, Berlin

Fluchthilfe für Menschen, die von einem diktatorischen Staat gewaltsam in seinen Grenzen festgehalten und eventuell verfolgt werden, von Menschen, die sich aus welchen Gründen auch immer freier bewegen können, ist als Handlung immer hochmoralisch konnotiert: Sie kann ein heroischer und selbstloser Akt des Widerstands gegen staatliche Willkür sein, gilt aber als verwerflich, wenn die Notlage der Fluchtwilligen ausgenutzt wird, um ihnen für ihre Flucht Geld abzupressen oder sie unverantwortlichen Risiken auszusetzen. In dem moralischen Spannungsfeld zwischen Heldentum und Kriminalität bewegten sich auch die westdeutschen und West-Berliner Fluchthelfer, die in großer Zahl nach der Abriegelung des DDR-Territoriums am 13. August 1961 bis zum Fall der Mauer 1989 fluchtwilligen DDR-Bewohnern die illegale Ausreise ermöglichten. Als sich herausstellte, dass Fluchthilfe nur noch mit einem erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand und großer persönlicher Risikobereitschaft Erfolgchancen hatte, waren in der Motivation der Fluchthelfer die Grenzen zwischen Idealismus, Abenteuerlust und Gewinninteresse oft nicht mehr klar auszumachen.

Der ambivalenten Motivationslage der Fluchthelfer entsprachen die zunehmend zwiespältigen Reaktionen der bundesdeutschen Behörden und Öffentlichkeit auf ihre Tätigkeit. Während die beiden deutschen Staaten an ihrer »friedlichen Koexistenz« arbeiteten, fanden sich die Fluchthelfer in einem gesellschaftlichen und politischen Abseits wieder. Noch 1995 beklagte sich die Fluchthelferin Inge Bienert, die Anfang der sechziger Jahre in der DDR wegen »Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik« zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, vor der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages: »Wir sind uninteressant, wissen Sie, das ist so. Es hat vor der Wende keiner wissen wollen und hinterher auch nicht.«<sup>1</sup> Erst der im letzten Jahr vom Fernsehsender SAT 1 ausgestrahlte Tunnelfilm rückte die Fluchthelfer kurzfristig wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit.

»Handlanger des Westens« (so der Stasi-Jargon) waren sie, wenn überhaupt, nur wenige Monate nach dem 13. August 1961, in denen sie tatsächlich von der westlichen Öffentlichkeit als Freiheitshelden gefeiert und von staatlichen und politischen Stellen aktiv unterstützt wurden. In dieser frühen Phase, aus der sich der heute medial wirksame Mythos des Fluchthelfers speist, wurden die oft aus dem studentischen Milieu stammenden Fluchthelfer von einem breiten antikommunistischen Konsens und von der allgemeinen Empörung und Wut insbesondere der West-Berliner Bevölkerung gegen die Abriegelungsmaßnahmen getragen. Bei der Durchsicht der Quellen, insbesondere der Protokolle der Flüchtlingsbefragungen in den Notaufnahmelagern<sup>2</sup>, fällt auf, dass eigentlich jeder Berliner mit offenen Augen und einem mutigen Herz 1961/62 zum Fluchthelfer werden konnte. Die spontan geleistete Fluchthilfe von Verwandten und Bekannten, aber auch von einfachen Passanten und Zufallsbekanntschaften, von Angehörigen der Volkspolizei, von Ausländern mit ihrem privilegierten Status und von der West-Berliner Polizei war weit verbreitet. Entsprechend war auch in der Motivation der sich in Gruppen organisierenden Fluchthelfer das Bestreben maßgeblich, das Grenzregime der DDR auszutricksen, der Ungeheuerlichkeit des Mauerbaus etwas entgegen zu setzen und den über Nacht abgeriegelten Mitmenschen und Mitbürgern zu Freiheit und Freizügigkeit zu verhelfen. Viele Fluchthelfer stammten aus Ost-Berlin oder der SBZ; sie waren gerade erst selbst geflüchtet und hatten auf der anderen Seite der Mauer ihre Familien und Freunde. Den gefeierten Radsportler Harry Seidel, bis zum 13. August ein Ost-Berliner, machten zunächst nur seine Bemühungen, die engsten Angehörigen zu

1 »Die Flucht- und Ausreisebewegung in verschiedenen Phasen der DDR-Geschichte«, in: Materialien der Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland«, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden 1995, Band VII.1, S. 385.

2 Vgl. BArch Koblenz, B 285/388-416, 441-455, 475-476.

sich zu holen, auch für viele andere Menschen zum Fluchthelfer.<sup>3</sup> Die im »Unternehmen Reisebüro« organisierten FU-Studenten um Detlev Girmann wollten vor allem ihren in Ost-Berlin vom Mauerbau überraschten Kommilitonen helfen, denen die Fortsetzung ihres Studiums unmöglich gemacht worden war.<sup>4</sup>

Allerdings spielte tatsächlich von Anfang an die Kommerzialisierung der Fluchthilfe eine Rolle. Immer wieder erzählten die Flüchtlinge in den Notaufnahmehäusern, dass sie größere Summen bezahlen mussten: schon 1961 bis zu 4000 DM. Fast durchgängig machten sie dabei aber Aussagen wie die folgende: »Obwohl das viel Geld war, habe ich es gern bezahlt, denn es ging ja um meine Freiheit und meine Sicherheit, und wir sind zufrieden, daß wir hier in West-Berlin sind.«<sup>5</sup> Im Frühjahr 1962 konnten die Taxen für Tunnelfluchten 1000 DM, für eine Ausschleusung in einem CD-Wagen 2500 DM und für ausländische Pässe, die in einer Bar am Nordbahnhof gehandelt wurden, 20.000 Ostmark betragen.<sup>6</sup> Auch zumindest ein Teil der Flüchtlinge, die durch den von Harry Seidel und Fritz Wagner gegrabenen Tunnel in der Heidelberger Straße im Frühjahr 1962 entkamen, musste höhere Summen bezahlen, wobei ihnen offenbar von Fritz Wagner Kosten vorgespiegelt wurden, die gar nicht entstanden waren.<sup>7</sup> Fritz Wagner machte hier allem Anschein nach Geschäfte, von denen Harry Seidel, der Idealist, nichts wusste, was auch in den Sachakten des MfS betont wird.<sup>8</sup> Ideelle und kommerzielle Fluchthilfe standen oft dicht beieinander, in ein und derselben Fluchthelfergruppe, ja sogar in der Motivation eines einzelnen Fluchthelfers.

Nicht nur die Kommerzialisierung, auch die politische Ambivalenz der Fluchthilfe trat fast von Anfang an zu Tage: Einerseits gab es Anzeichen, dass Fluchthelfer von politischen Institutionen bis in höchste Regierungskreise unterstützt wurden. Übereinstimmend wird von Zeitzeugen berichtet, dass bis Mitte der sechziger Jahre insbesondere das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz mit den Fluchthilfeorganisatoren engen Kontakt hielt, ihnen half, sich zu vernetzen, und sie mit Rat und Tat unterstützte. Als der Fluchthelfer Adalbert Schütz in den folgenden Jahren und Jahrzehnten wegen im Zusammenhang mit Fluchthilfe begangener

krimineller Delikte immer wieder in Bedrängnis kam, verteidigte er sich vor Gericht damit, dass er für den Berliner Verfassungsschutz, den BND, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den CIA sowie das Ostbüro der SPD gearbeitet habe. Ihm seien vom Verfassungsschutz sogar eine Schusswaffe und Muster zur Fälschung von Pässen zur Verfügung gestellt worden.<sup>9</sup> Über Geldzahlungen, die das Gesamtdeutsche Ministerium vermittelte, und Ausstattungen mit technischen Geräten für den Bau des »Tunnels 57« im Herbst 1964 berichtet Wolfgang Kockrow.<sup>10</sup>

Andererseits wurden solche behördlichen Hilfen mit der größtmöglichen Geheimhaltung behandelt, im Bewusstsein der »innerdeutschen und internationalen Verwicklungen und Folgen«<sup>11</sup>, die ihr Bekanntwerden bedeutete. Gleichzeitig waren 1961/63 bereits erste vorsichtige Versuche wahrzunehmen, die in größerem Maßstab organisierte Fluchthilfe einzudämmen – wegen der Risiken und Gefährdungen für Flüchtlinge und Fluchthelfer, aber auch, um das Konfliktpotential mit Ost-Berlin niedrig zu halten und eventuelle Kompromisslösungen mit dem DDR-Regime nicht zu verhindern. Bezeichnend hierfür war im August 1963 das Vorgehen des Rektors der Freien Universität Prof. Ernst Heinitz gegen eine Reihe von studentischen Fluchthelfern, die er aus dem Studentendorf Schlachtensee auszuweisen drohte, da sie mit ihrem angeblichen Dilettantismus

3 Vgl. Rotraut Seidel, in: »Freiheit für Harry Seidel«, Dokumentation der Kundgebung für Harry Seidel am 15. Januar 1963 am Steinplatz in Westberlin, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Berliner Häftlingskreise, BStU, ZAIG 10755, Bl. 66–68.

4 So die übereinstimmenden Zeitzeugen-Aussagen von Detlev Girmann, Dieter Thieme u. a.; vgl. die Fernsehdocumentation von Spiegel-TV: »Der Tunnel – eine wahre Geschichte«, gesendet am 9. März 2002 um 22.05 Uhr auf VOX.

5 BArch Koblenz, B 285/395, Schlosser (1939).

6 BArch Koblenz, B 285/398, Sachbearbeiterin (1934).

7 BArch Koblenz, B 285/399, Beamter (1899).

8 BStU, ZAIG 10755, Bl. 147.

9 Vgl. den Vorgang hierzu in den Akten des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen, BArch Koblenz, B 137/16601.

10 Wolfgang Kockrow: »Nicht schuldig!« Der Versuch einer Aufarbeitung von 5 1/2 Jahren Zuchthaus in der DDR (Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bd. 11), Berlin 1999, S. 133 f.  
11 Ebd.

sich und andere in Gefahr brächten. Ihre Tätigkeit sei dem Ruf der Universität nicht zuträglich; außerdem könne es nicht »im Interesse der Menschen auf beiden Seiten der Mauer liegen, wenn die Spannungen an dieser Mauer ständig auf dem Siedepunkt«<sup>12</sup> gehalten würden. Tatsächlich waren wohl einige westdeutsche und ausländische Studenten an den Kontrollpunkten festgenommen und verhört oder abgewiesen worden, weil sie ohne ihr Wissen von den Fluchthelfern als Kuriere missbraucht worden waren. Es gehörte allerdings ebenso zum Hintergrund von Heinitz' Vorgehen, dass Bemühungen im Gang gewesen waren, um im Gespräch mit Ost-Berlin Erleichterungen für oder die Freilassung von verhafteten Studenten zu erreichen. Solchen vom SED-Regime gewährten Zugeständnissen standen die Fluchthelfer im Wege. Hier deutet sich zum ersten Mal der Konflikt zwischen dem von Fluchthelfern durchgesetzten Recht auf Freiheit von einzelnen Ostdeutschen konfrontativ zum SED-Regime und ohne Rücksicht auf Kosten und Risiken einerseits und der Sicherheit und Lebenserleichterung von größeren Gruppen, ausgehandelt im Kompromiss mit dem SED-Regime, andererseits an. Allerdings wurde dieser Konflikt hier noch ganz klar zugunsten der Fluchthelfer und der Freiheit des Einzelnen entschieden: Heinitz' Äußerungen folgte ein Sturm der Entrüstung, und der Regierende Bürgermeister Willy Brandt beendete die Kontroverse am 20. August 1963 mit der Erklärung: »Eine Tätigkeit, durch die bedrängten Mitbürgern im Ostteil unserer Stadt Hilfe geleistet wird, ist ehrenwert und verdient unsere Achtung.«<sup>13</sup>

Doch 1964 mehrten sich die Anzeichen, dass im Westen ein Prozeß der Umwertung der Fluchthilfe in Gang gekommen war. Die »Heldenära« schien vorbei zu sein, die kritischen Stimmen zum Fluchthelfergewerbe nahmen zu. Ausschlaggebend dafür war wohl eine ganze Reihe von Faktoren: Das Skandalon der Mauer wurde mit den Jahren weniger fühlbar, auch weil durch Übersiedlungen und Fluchten die Zahl der brutal auseinandergerissenen Paare und Familien abgenommen hatte; durch die perfektionierten Absperrungsmaßnahmen des DDR-Regimes wurden die Risiken und Kosten der Fluchthilfe immer mehr in die Höhe getrieben, was fast zwangsläufig dazu führte, dass die Fluchthelfer

sich durch Methoden und Wege jenseits des Gesetzes selbst diskreditierten; und die sich abzeichnenden Anfänge der Entspannung und Konsolidierung des deutsch-deutschen Nebeneinanders mit den in Aussicht gestellten Lebenserleichterungen vor allem für die West-Berliner, aber auch für die in DDR-Gefängnissen Inhaftierten, ließen auch aus westlicher Sicht die im Stasi-Jargon so genannten »Grenz-Provokationen« immer weniger wünschbar erscheinen. 1965 wurden in der westdeutschen Presse zum ersten Mal Begriffe wie »Mauer-Hyänen«<sup>14</sup> oder »Kopfhändler«<sup>15</sup> auf die kommerziellen Fluchthelfer angewandt, Begriffe, die bis in die siebziger Jahre hinein um ein stattliches Repertoire an Negativattribuierungen erweitert wurden: von »Geschäftemachern« und »Großverdienern«<sup>16</sup> über »Fluchtgangster«<sup>17</sup> und »Dunkelmänner der deutschen Teilung«<sup>18</sup> bis dahin, dass in einem Stern-Artikel 1973 der Stasi-Begriff »Menschenhandel« ohne Anführungsstriche für Fluchthilfe verwandt wurde<sup>19</sup>. In den siebziger Jahren herrschte ein breiter Konsens, dass man sich von den kommerziellen Fluchthelfern distanzieren müsse. Auch Vertreter der CDU – insbesondere in Berlin – schlossen sich dieser Meinung an; es sei »außer Streit, aus der Not von Menschen im geteilten Land ein Geschäft zu machen.«<sup>20</sup> In aller Regel blieb es allerdings der konservativen Seite in Politik und Medienöffentlichkeit vorbehalten, darauf hinzuweisen, dass die Ursachen für die angeblich so unerfreulichen Erscheinungen der Fluchthilfe bei dem menschenverachtenden Grenzregime der DDR lagen. Auch wenn sich die Auffassung der Juristen letztlich durchsetzte, dass das Grundgesetz und der westdeutsche Rechtsstaat es nicht erlaubten, aus politischen Opportunitätsgründen gegen die Fluchthilfe strafrechtlich vorzugehen, fanden immer wieder Stimmen Gehör, die schärfere Maßnahmen bis hin zu

12 Die Zeit, 23. August 1963.

13 Der Tagesspiegel, 21. August 1963.

14 Münchner Merkur, 6. August 1965.

15 Der Tagesspiegel, 5. August 1965.

16 Der Spiegel, 32/1973.

17 Stern, 11/1973.

18 Neue Ruhr Zeitung, 9. August 1973.

19 Stern, 11 /1973.

20 So die Berliner CDU-Abgeordnete Lieselotte Berger in einer Presseerklärung der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestags, 1. August 1973, BArch Koblenz, B 137/6377.

einem Verbot forderten. Einzelne Beiträge im »Vorwärts«, im »Spiegel« und anderen Publikationen näherten sich in ihrer diffamierenden Beurteilung der Fluchthilfe tatsächlich gefährlich dem DDR-Standpunkt an.<sup>21</sup>

Hier liegt die Frage nahe, welche Versuche von Seiten des MfS unternommen wurden, um die Unsicherheit des Westens bei der Bewertung der professionellen Fluchthilfe für gezielte Difamierungskampagnen zu nutzen bzw. diese Unsicherheit zu verstärken. Für die DDR bedeutete Fluchthilfe eine massive Verletzung ihrer vitalen Interessen im Zeichen der Systemauseinandersetzung zwischen Ost und West.<sup>22</sup> Der so genannte Menschenhandel wurde in den Analysen des MfS als »Feindtätigkeit« begriffen, mit dem Ziel, die DDR politisch und ökonomisch zu schädigen; als »ein Mittel des Gegners in seiner strategischen Konzeption der Liquidierung der DDR«.<sup>23</sup> Diese Interpretation der Fluchthilfe durch die DDR blieb immer gleich, von 1961 bis 1989, unabhängig vom Stand der deutsch-deutschen Beziehungen. Dementsprechend wurde Fluchthilfe zu allen Zeiten mit sehr viel höheren Strafen belegt als die Fluchtdelikte selbst. Bereits mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957 konnte Fluchthilfe als »staatsgefährdender Gewaltakt« oder als »Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik« verfolgt werden. Der 1962 gefangen genommene Fluchthelfer Harry Seidel, der in besonderer Weise die Rache des Regimes auf sich zog, wurde nach dem so genannten Gesetz zum Schutze des Friedens sogar zu lebenslänglicher Haft verurteilt.<sup>24</sup> Das neue Strafgesetzbuch von 1968 sah im § 213 für »Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt« Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren vor; organisierte Fluchthilfe wurde nach § 105 als »staatsfeindlicher Menschenhandel« mit bis zu 15 Jahren bestraft, das zweite Strafrechtsergänzungsgesetz 1977 sah für »besonders schwere Fälle« auch eine lebenslange Freiheitsstrafe vor. Selbst einfache Kuriere und Schleuser hatten in der Regel mit fünf, sechs, sieben Jahren Zuchthaus zu rechnen.

Zu beachten ist, dass die Prozesse ausschließlich nach dem Kriterium der politischen Wirksamkeit abliefen. Wenn es politisch opportun erschien, wurde in der ersten Hälfte der sechziger Jahre sogar ganz auf einen Prozess verzich-

tet, wie im Fall des schwedischen Studenten Leif Persson, der nach mehreren Monaten Haft im September 1963 ohne Prozess entlassen wurde, nicht ohne vorher auf einer Pressekonferenz öffentlich seine Schuld eingestanden zu haben. In diesem Fall wollte die DDR das neutrale Schweden für sich einnehmen.<sup>25</sup> Im August 1965 wurden vier Fluchthelfer, die als untergeordnete Kuriere und Schleuser für die Organisationen von Hans Gehrman und Wolfgang Löffler gearbeitet hatten, in Ost-Berlin zunächst verurteilt, aber einen Tag später nach West-Berlin entlassen, als angeblich unfreiwillige Opfer von »Menschenhändlerbanden«. Die propagandistische Absicht war unverkennbar: Im Westen angelangt, warteten die vier sofort mit schweren Vorwürfen gegen ihre Auftraggeber auf und ließen sich von der »BILD-Zeitung« exklusiv vermarkten. Der DDR war es durch diesen Schachzug gelungen, in der westlichen Presse eine breite Diskussion über die Schattenseiten der Fluchthilfe anzufachen, mit reißerischen Aufmachern wie: »Skandal in Berlin: Fluchthelfer packen aus – Horrende Summen an menschlicher Not verdient – Das Risiko tragen andere«.<sup>26</sup>

In der Folge leitete die Moabiter Staatsanwaltschaft tatsächlich ein Ermittlungsverfahren gegen Gehrman ein. Er wurde Ende 1965 zu 20 Monaten Haft wegen Betrugs und Amtsanmaßung verurteilt: Ihm konnte nachgewiesen werden, dass er 40 Angehörige von Fluchtwilligen um insgesamt 120.000 Mark geprellt hatte, wissend, dass er ihre Flucht nicht bewerkstelligen konnte. Allerdings wurde nur in acht Fällen Anklage erhoben, weil sich die Übrigen nicht geschädigt fühlten oder ihre Verwandten in der DDR nicht in Gefahr bringen wollten. Strafrechtlich nicht zu ahnden war die Tatsache, dass 17 Fluchtwillige und acht Fluchthelfer Gehrmanns in ostdeutschen Zuchthäusern saßen, während die, denen er erfolgreich zur Flucht verholfen hatte, sich laut Staatsanwalt

21 Vgl. Der Spiegel 32/1973, 8/1976 und 12/1978; Vorwärts, 9. August 1973 und 7. Februar 1974; Neue Ruhr Zeitung, 9. August 1973; Deutsche Volkszeitung, 18. Februar 1974 u. a.

22 Vgl. Karl Wilhelm Fricke: »Fluchthilfe als Widerstand im Kalten Krieg«, in: APZ B 38/99, S. 3 ff.

23 BSTU, HA XX/AKG, 1477, Bl. 49-50.

24 Vgl. SBZ-Archiv 1/2/1963, S. 5 ff.

25 Vgl. SBZ-Archiv 10/1963, S. 146 f.

26 Münchner Merkur, 6. August 1965.

»an den Fingern zweier Hände abzählen« lieben.<sup>27</sup> Die West-Berliner Staatsanwaltschaft musste sich die öffentliche Kritik gefallen lassen, jahrelang dem Treiben Gehrmanns tatenlos zugeschaut zu haben, bezeichnenderweise aus Angst vor eben jener öffentlichen Meinung, die sich in der Zwischenzeit gewandelt hatte und für die von der DDR lancierten Enthüllungen aufnahmebereiter war.

Der Zusammenhang zwischen eben dieser öffentlichen Meinung, den Einflussnahmen der DDR und dem Vorgehen der West-Berliner Justiz gegen von Fluchthelfern begangene Straftaten war offenbar komplex. Der Fluchthelfer, der im Juni 1962 den Grenzpolizisten Reinhold Huhn erschoss, konnte sich im Westen noch feiern lassen; seine Version, der Polizist sei von Kollegen erschossen worden, wurde ungeprüft geglaubt. Als dann im Oktober 1964 der DDR-Unteroffizier Egon Schultz bei der von Wolfgang Fuchs geleiteten Tunnelaktion erschossen wurde und die DDR wieder einen der Fluchthelfer des Mordes beschuldigte und seine Auslieferung forderte, wurden zwar Untersuchungen eingeleitet, doch erklärte der Regierende Bürgermeister Heinrich Albertz vor der Presse, dass dafür in jedem Fall diejenigen verantwortlich seien, die auch die Mauer gebaut hätten und selbst auf Flüchtlinge schießen ließen.<sup>28</sup> Diese Sicht – dass das Recht auf Freiheit der Fluchtwilligen über dem Recht auf Leben des Grenzpolizisten stehe – ist der einmaligen historischen Situation nach dem Mauerbau geschuldet und wurde auch nach der »Wende« von den Justizbehörden nicht mehr vertreten: Im November 2000 wies das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde des Fluchthelfers, der Huhn erschossen hatte und vom BGH des Heimtückemordes für schuldig befunden worden war, zurück.<sup>29</sup>

Bei weniger schwer wiegenden Delikten scheint der Ermessensspielraum noch größer gewesen zu sein. Bis 1966 wurde gegen Urkundenmissbrauch oder illegalen Waffenbesitz nicht gerichtlich vorgegangen. Im Jahr 1966 häuften sich dann plötzlich die Verfahren. Die Fluchthilfeorganisatoren Albert Schütz und Karlheinz Bley wurden wegen Diebstahls eines Autokennzeichens, verbotenen Uniformtragens und Urkundenfälschung, wodurch sie nicht nur gegen deutsche Strafbestimmungen, sondern auch ge-

gen eine alliierte Verordnung verstoßen hätten, zu mehrwöchiger Haft und zu Geldstrafen verurteilt. Sie selbst äußerten den Verdacht, dass die Passierscheingespräche und die Drohungen der DDR, Besucherregelungen von einem Vorgehen gegen die Fluchthelfer abhängig zu machen, die Ursache ihrer Strafverfolgung seien, zumal sie anführen konnten, dass sie bis in die jüngste Zeit auch von offiziellen Stellen mit Mustern zur Fälschung von Pässen und mit einer Waffe ausgestattet worden seien. In der Berufungsverhandlung wurde die gegen Schütz verhängte Gefängnisstrafe zur Bewährung ausgesetzt, mit der Begründung: »(. . .) er ist aber im vorliegenden Fall zum ersten Mal wegen Handlungen im Zusammenhang mit einer Fluchthilfe bestraft worden. Die Kammer hat auf Grund der Versicherung des Angeklagten, er habe sich nach den Erfahrungen vorgenommen, keine Fluchthilfe mehr zu leisten oder zumindest nicht straffällig zu werden, die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte nach seiner Persönlichkeit erwarten läßt, daß er unter Einwirkung der Strafaussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.«<sup>30</sup> Da Schütz und Bley nichtsdestotrotz weiter Fluchthilfe mit gefälschten Papieren betrieben, mussten sie sich bis in die achtziger Jahre hinein wiederholt vor Gericht verantworten. Auch gegen die »Fluchthilfe-Bosse« Wolfgang Löffler, Horst Dawid, Fritz Wagner, Joachim Pudelksi, Klaus Wordel und Klaus Lindner wurden seit 1966 immer wieder Verfahren eingeleitet. Die Stasi brüstete sich in einer ihrer Analysen damit, dass die Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Löffler im Westen »nur im Ergebnis und auf Druck propagandistischer Maßnahmen seitens der DDR-Organen im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Schleusern der Bande Loeffler« erfolgt seien.<sup>31</sup> Meistens endeten die Verfahren bei Straftaten wie Urkundenmissbrauch, Amtsanmaßung und sogar Betrug jedoch

27 Vgl. u.a. Die Zeit, 5. November 1965.

28 Vgl. Der Tagesspiegel, 6. Oktober 1964.

29 Vgl. Beschluß des BVerfG vom 20. November 2000 – 2 BVR 1473/00.

30 Zitiert nach: Besucherprotokoll A. 13, Abt. IV der BfGA, 30. August 1966, BArch Koblenz, B 285/857.

31 »Analyse über die staatsfeindliche Tätigkeit der Menschenhändlerbande um Wolfgang Löffler im Zeitraum 1961 bis Dez. 1971«, 31. Juli 1972, BStU, HA XX/AKG, 1477, Bl. 110.

überhaupt nicht zur Zufriedenheit der DDR, sondern mit Einstellung, Freispruch oder geringen Bewährungsstrafen, da den Fluchthelfern ein Übergesetzlicher Notstand zugebilligt wurde. Mit dem Inkrafttreten des Viermächteabkommens über Berlin und des Transitabkommens im Juni 1972 war dem DDR-Regime ein Hebel in die Hand gegeben, um nicht nur indirekt durch Desinformation und Propaganda, sondern unmittelbar in den deutsch-deutschen Gesprächen auf die Bundesregierung Druck auszuüben, etwas gegen die Fluchthilfe insbesondere auf den Transitstrecken zu unternehmen. Die Artikel 16 und 17 des Transitabkommens verpflichteten die Bundesrepublik, den Missbrauch der Transitwege zu verhindern, allerdings ausdrücklich »im Rahmen ihrer Möglichkeiten« und mit »den allgemein üblichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der öffentlichen Ordnung entsprechenden Maßnahmen«. Die Konsequenzen dieser und weiterer aus den deutsch-deutschen Vertragswerken herauszulesenden Verpflichtungen waren verfassungsrechtlich umstritten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 wies die Auffassung zurück, dass aus einer Anerkennung der DDR auch die Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft folge: DDR-Bürger, die auf den Boden der Bundesrepublik gelangten, seien weiterhin als Deutsche im Sinne des Grundgesetzes zu behandeln; die Fluchthilfe ver helfe ihnen zu ihrem durch die Verfassung garantierten Grundrecht auf Freizügigkeit.<sup>32</sup> Doch hielt sich in Teilen der SPD die Rechtsmeinung, dass das Viermächteabkommen, aus dem sich die Verpflichtungen des Transitabkommens ableiten, als völkerrechtlicher Vertrag sowohl das Grundgesetz als auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts überlagere. Am 30. Juli 1973 ließ sich Horst Grabert, Staatssekretär im Bundeskanzleramt, in einem Zeitungsinterview dazu hinreißen, Maßnahmen gegen die Fluchthilfe anzukündigen.<sup>33</sup> Unter wütenden Protesten der CDU/CSU-Opposition beschäftigten sich der Staatssekretärsausschuss der Bundesregierung und eine von ihm eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe bis in den Herbst 1973 damit, mögliche Vorgehensweisen gegen Fluchthelfer zu prüfen – mit dem Eingeständnis, dass die angedachten Pläne tatsächlich nicht verfassungskonform waren und, wie bisher auch, nur gegen die im Zusammenhang mit

Fluchthilfe begangenen Straftaten vorgegangen werden konnte.<sup>34</sup>

Die Initiativen, mit denen die DDR nach Inkrafttreten der Deutschland-Verträge versuchte, die Bundesregierung zu schärferen Maßnahmen zu bewegen, erfolgten auf mehreren Ebenen: Schon Anfang Mai 1973 beklagte sich Honecker beim Ost-Berlin-Besuch von Herbert Wehner und Wolfgang Mischnik über die angeblich dramatische Zunahme der Fluchthilfe auf Transitstrecken.<sup>35</sup> Am 23. August 1973 übergab der DDR-Staatssekretär Michael Kohl dem Sonderminister Egon Bahr eine Liste mit Namen von Fluchthelfern, schlug ein »Auslieferungsabkommen« vor und forderte, »daß man auch zu Normativakten komme, falls es nicht anders gehe«<sup>36</sup>. In den Berlin-Beauftragengesprächen, aber insbesondere in den Sitzungen der Transitkommission wurde das Problem seit Herbst 1973 fast jedes Mal mit dem stereotypen Vorwurf thematisiert, dass sich die Bundesregierung gegenüber der »verbrecherischen Tätigkeit der Menschenhändlerbanden« untätig verhalte, und der unterschweligen Drohung, durch verschärfte Kontrollen den Transitverkehr nach Berlin zu behindern.<sup>37</sup>

Begleitet wurden die Forderungen der DDR von weiteren propagandistischen Aktionen, die die Diskriminierung der Fluchthelfer in der öffentlichen Meinung vorantreiben sollten. So veranstaltete die DDR-Führung im Oktober 1973 zum ersten Mal seit Jahren wieder einen Schauprozess gegen drei Fahrer und Kurier der Fluchthilfeorganisationen Herrschel und Löffler, zu dem auch die westliche Presse zugelassen wurde. Es wurde eine große Anzahl von Zeugen und Sachverständigen vorgeführt und sogar ein

32 Vgl. hierzu Otto Kimminich, Fluchthilfe und Flucht aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland. Staats- und völkerrechtliche Beurteilung von Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland nach den Vereinbarungen mit der DDR, insbesondere nach dem Grundvertrag und dessen Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht, Hamburg 1974.

33 Berliner Morgenpost, 30. Juli 1973.

34 Vgl. »Mögliche Maßnahmen gegen einen Mißbrauch der Transitwege durch gewerbliche Fluchthelfer«, von der interministeriellen Arbeitsgruppe am 10. September 1973 verabschiedetes Papier, BArch Koblenz, B 137/16597, Bl. 176–201.

35 Vgl. Die Zeit, 17. August 1973.

36 Vorlage an den Abteilungsleiter II im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, 27. August 1973, BArch Koblenz, B 137/16597, Bl. 347.

37 BArch Koblenz, B 137/6377-6382.

Film zeigt, um die »skrupellosen Methoden« der »kriminellen Organisatoren« und die angebliche Duldung und Unterstützung durch westdeutsche Behörden darzustellen. Die Durchführung des Prozesses, der mit hohen Haftstrafen gegen die Angeklagten endete, war vom Politbüro und vom MfS akribisch vorgeplant worden mit dem Ziel, die Bundesregierung anzuklagen und die internationale Öffentlichkeit zu mobilisieren.<sup>38</sup> Während sich die Zahl der Festnahmen wegen Fluchthilfe auf den Transitstrecken seit Inkrafttreten des Transitabkommens tatsächlich nicht wesentlich erhöht hatte, versuchte die DDR-Führung den Eindruck des massenhaften Missbrauchs zu erwecken, indem sie ab Herbst 1973 eine Flut von zum Teil schon lange zurückliegenden Festnahmen, Prozessen und Urteilen gegen Fluchthelfer veröffentlichen ließ. Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Egon Franke stellte dazu fest: »Im Ausmaß der Polemik unerwartet und politisch ernst zu nehmen ist der Entschluß der DDR, mit diesen demonstrativen Prozessen die Verantwortung für den Mißbrauch der Transitwege der Bundesregierung und dem Senat von Berlin anzulasten.«<sup>39</sup> Ihren Höhepunkt erfuhr die Kampagne im Juli/August 1974, als ADN fast täglich neue Verurteilungen meldete; dann wurde sie, da sie offenbar nicht die gewünschten Erfolge gezeigt hatte, fast von einem Tag auf den anderen abgebrochen.

In der Bundesrepublik waren die Maßnahmen gegen Fluchthilfe, die gesetzlich möglich waren, nämlich die Verfolgung der im Zusammenhang mit ihr begangenen Straftaten, seit Inkrafttreten des Transitabkommens nur in West-Berlin systematisiert und gebündelt worden: Fluchthilfedelikte, die den Transitmissbrauch und den Missbrauch der Reise- und Besuchsregelungen mit der DDR betrafen, wurden seitdem zentral von der Abteilung I der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin bearbeitet, die bezeichnenderweise für politische Delikte zuständig war; die Justizverwaltung führte Statistik. Vom 3. Juni 1972 bis zum 26. Mai 1974 waren 32 derartige Strafverfahren anhängig geworden. In den meisten Fällen mussten sie wieder eingestellt werden, wegen Geringfügigkeit, mangels hinreichenden Tatverdachts oder weil die Beschuldigten oder die wichtigsten Zeugen in einem DDR-Gefängnis einsaßen. Nur fünf Verfahren endeten mit einem Strafbefehl:

ausschließlich Geldstrafen, die wegen Betrugs bei der Anmietung von Kraftfahrzeugen für Fluchthilfzwecke verhängt worden waren.<sup>40</sup> Mehr konnte die DDR bei der Bundesregierung zu dem gegebenen Zeitpunkt offenbar nicht erreichen, was wohl auch der weltpolitischen Lage im Zuge des KSZE-Entspannungsprozesses geschuldet ist. In einer Sitzung des Bundestagsausschusses für innerdeutsche Fragen ließ der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Günter Gaus durchblicken, dass tatsächlich ein Gutteil der Ankündigungen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Fluchthilfe und Transitmissbrauch nur Theaterdonner gewesen waren: »weil (. . .) die Bundesregierung gegenüber der DDR habe deutlich machen müssen, daß sie problembewußt sei. Es habe sich dabei um taktische Überlegungen gehandelt.«<sup>41</sup>

1977 verstärkten sich wieder die Bemühungen Ost-Berlins, die Bundesrepublik in Sachen Fluchthilfe unter Druck zu setzen. Ein Schlag ins Gesicht der DDR war zunächst das Urteil des Bundesgerichtshofs im September 1977, das Honorarverträge von Fluchthelfern für rechtswirksam erklärte, solange sie nicht im Einzelfall »für das Rechts- und Anstandsgefühl unerträglich« seien.<sup>42</sup> Zuvor waren Fluchthilfeverträge von einigen Zivilgerichten wegen Sittenwidrigkeit grundsätzlich für nichtig erklärt worden. Die DDR reagierte auf dieses Urteil nun damit, ihre früheren Drohungen wahr zu machen und den Berlin-Verkehr auf den Transitstrecken durch scharfe Kontrollen zu behindern. Die Berlin sehr empfindlich treffenden Verzögerungen des Personen- und Güterverkehrs wurden erst eingestellt, als der Kanzler-Emissär Jürgen Wischniewski bei einem Besuch in Ost-Berlin Anfang 1978 Maßnahmen ankündigte und in Bonn wieder eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt wurde. Die DDR wuss-

38 Vgl. u.a. Monika Tantzsch: »Die verlängerte Mauer. Die Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste der Warschauer-Pakt-Staaten bei der Verhinderung von »Republikflucht««, Analysen und Berichte des BstU B 1/98, Berlin 1998, S. 11.

39 Bericht Frankes vor dem innerdeutschen Ausschuß des Deutschen Bundestags, 5. Dezember 1973, BArch Koblenz, B 137/6379.

40 Ministervorlage des Referats II 3 im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, 28. Mai 1974, BArch Koblenz, B 137/16598, Bl. 274.

41 BArch Koblenz, B 137/16598, Bl. 9.

42 Urteil des BGH vom 29. September 1977 – III ZR 164/75.

te sich in ihren Forderungen nun unterstützt von den West-Alliierten, die die Bundesregierung mit deutlichen Worten aufforderten, etwas gegen die Fluchthilfe zu unternehmen.<sup>43</sup> Zwar beschränkten sich die Maßnahmen im Wesentlichen wieder darauf, die strafrechtliche Verfolgung der Begleitstraftaten von Fluchthilfe besser und systematisch herbeizuführen, doch offenbar mit größerer Wirksamkeit als bisher: So wurden alle Länderbehörden von der Berliner Polizei über die Kriminalisierung der Fluchthelferszene aufgeklärt, die Vernehmungsmöglichkeiten haftentlassener Fluchthelfer wurden zur Auswertung den zuständigen Ermittlungsbehörden zugeleitet, die Steuerfahndung wurde auf alle Fluchthilfe-Firmen angesetzt, und die Zollbehörden an den Grenzübergängen wurden mit Informationen über die Manipulationsmöglichkeiten bei verplombungsfähigen Fahrzeugen ausgestattet.<sup>44</sup> Diesmal scheint die DDR mit dem Erreichten zufriedener gewesen zu sein: In einem MfS-Bericht von 1982 wird stolz darauf verwiesen, dass Ende der siebziger Jahre wieder negative Artikel über Fluchthilfe in die westdeutsche und West-Berliner Presse lanciert werden konnten und erstmalig auch eine offizielle Einflussnahme staatlicher Stellen der Bundesrepublik auf die Fluchthilfeorganisationen stattgefunden habe.<sup>45</sup>

Auch ohne die Hilfe der Bundesrepublik gelang es der DDR ab Mitte der siebziger Jahre, das Problem der Fluchthilfe in den Griff zu bekommen. Mit der Bildung der »Zentralen Koordinierungsgruppe« 1975/76 konnte das MfS seine »politisch-operative Arbeit« zur Bekämpfung der so genannten Menschenhändlerbanden noch einmal wesentlich verbessern.<sup>46</sup> 1977 und 1978

kam es zu deutlich vermehrten Festnahmen von Schleusern und Kurieren, und das MfS bescheinigte sich selbst eine »höhere inoffizielle Wirksamkeit in den kriminellen Menschenhändlerbanden«.<sup>47</sup> Die Fluchthilfeorganisationen, die ihre Arbeit noch nicht eingestellt hatten, galten als stark von der Stasi unterwandert. Die letzten bekannten Fluchthelfer wurden Anfang der achtziger Jahre mit brutalsten Mitteln zum Aufhören gezwungen: Während Wolfgang Welsch und Julius Lampl mit knapper Not den Tötungsversuchen enger Freunde und Mitarbeiter entkamen, die das MfS an sie herangeführt hatte, überlebte Kay-Uwe Mierendorff schwer verletzt einen Sprengstoffanschlag per Post. Der Mord an dem Schweizer Fluchthelfer Hans Lenzlinger ist bis heute nicht restlos aufgeklärt. Das MfS registrierte zwar bis 1989 immer noch jährlich circa 150 misslungene und gelungene Fluchthilfefälle.<sup>48</sup> Doch gegenüber dem Ausmaß und der politischen Virulenz der Ausreisebewegung, die sich in den achtziger Jahren formierte, um die legale Übersiedlung in den Westen zu erzwingen, war die Fluchthilfe bedeutungslos geworden.

43 Vgl. Bericht des Bundesministers Franke vor dem Bundesrats-Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, 16. März 1978, BArch Koblenz, B 137/16601, B. 434.

44 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21. Februar 1978.

45 Werner Ott u. a., Aktuelle und perspektivische Erfordernisse sowie politisch-operative Arbeitsprozesse zur Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs aus der DDR nach anderen sozialistischen Staaten, Potsdam 1982; BStU, ZA, JHS 21925, Bl. 127.

46 Bernd Eisenfeld: »Die Zentrale Koordinierungsgruppe. Bekämpfung von Flucht und Übersiedlung«, MfS-Handbuch des BStU Teil III/17, Berlin 1995.

47 Monika Tantzsch (Anm. 38), S. 12.

48 Information von Bernd Eisenfeld, BStU, am 21. Februar 2001.